

Medien als Werkzeug von Attentätern?

Maßstäbe für die Verwendung von Täter-Videos über Anschläge und Attentate. *Von Sonja Volkmann-Schluck und Roman Portack*

zuRechtgerückt Communicatio Socialis

Sonja Volkmann-Schluck ist Journalistin und Referentin für Öffentlichkeitsarbeit beim Deutschen Presserat.

Roman Portack ist Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Deutschen Presserats.

Die Helmkamera ist ein relativ neues Instrument für Attentäter, um Aufmerksamkeit und „Ruhm“ zu erlangen. Konnten Amokläufer in der Vergangenheit lediglich ihre Manifeste übers Internet verbreiten, streamen Terroristen mittlerweile ihre gesamten Taten. Der Attentäter von Christchurch übertrug 2019 mit einer Helmkamera seinen Anschlag auf zwei Moscheen live ins Internet. Das Video vervielfältigte sich millionenfach auf Facebook, YouTube und in anderen Sozialen Medien – und animierte schließlich den Attentäter von Halle, ein halbes Jahr später einen Anschlag auf die dortige Synagoge zu versuchen und dabei zwei Menschen zu erschießen. Auch der Attentäter von Halle übertrug mit einer Helmkamera seine Taten live ins Internet (vgl. Ramelsberger 2020, S. 3).

In rechtlicher Hinsicht können der Veröffentlichung von Fotos, Videos und Manifesten von Attentätern drei Aspekte entgegenstehen: Der Schutz des Persönlichkeitsrechts der Täter, die strafrechtlichen Verbote der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB) und der Gewaltdarstellung (§ 131 StGB) und der Jugendmedienschutz (insbesondere § 4 Abs. 1 JMStV).

Aus dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Täter ergeben sich tatsächlich aber in aller Regel keine Einschränkungen für die Berichterstattung: Täter, die ihre Namen, Fotos und Videos vor und während ihrer Taten bewusst in der Öffentlichkeit verbreiten, verzichten auf den Schutz ihres Persönlichkeits-

rechts, der grundsätzlich natürlich auch für sie gilt. Der Attentäter von Halle hatte im Strafverfahren sogar über seinen Anwalt erklären lassen, dass er mit der Nennung seines Namens und der Anfertigung und Veröffentlichung unverpixelter Fotos einverstanden sei. Bei einer „Selbstöffnung“ gegenüber der Öffentlichkeit kann sich der Betroffene später nicht mehr darauf berufen, dass durch eine Berichterstattung sein Persönlichkeitsrecht verletzt werde (vgl. Bundesverfassungsgericht 2007). Für Straftäter gilt zudem: Wer durch Straftaten den Rechtsfrieden bricht, muss grundsätzlich hinnehmen, dass das von ihm selbst durch seine Tat erregte Informationsinteresse der Öffentlichkeit auch durch eine identifizierende Berichterstattung befriedigt wird. Dies gilt gerade bei solchen Taten, die die Öffentlichkeit in besonderem Maße berühren – etwa bei Attentaten.

Der höchstpersönliche Lebensbereich wird verletzt, wenn Attentäter Videos anfertigen, auf denen die Hilflosigkeit ihrer Opfer zur Schau gestellt wird.

Der höchstpersönliche Lebensbereich kann durch Bildaufnahmen insbesondere dann verletzt sein, wenn Attentäter Videos anfertigen, auf denen die Hilflosigkeit ihrer Opfer zur Schau gestellt wird. Allerdings ist die Verbreitung solcher Aufnahmen im Rahmen der medialen Berichterstattung nicht strafbar, hierfür sieht § 201a Abs. 4 StGB eine Ausnahme vor. Ähnliches gilt für die Verbreitung von Gewaltdarstellungen, welche verherrlichend oder verharmlosend wirken oder die Menschenwürde verletzen: Deren Verbreitung ist zwar grundsätzlich verboten, im Rahmen der medialen Berichterstattung aber ausnahmsweise zulässig (§ 131 Abs. 2 StGB).

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) untersagt in § 4 Abs. 1 u.a. Angebote in Medien, die zum Hass gegen Teile der Bevölkerung aufstacheln oder zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern, grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen verherrlichen oder verharmlosen, oder durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, die Menschenwürde verletzen. Diese Tatbestände können Videos von Attentaten erfüllen. Allerdings steht das absolute Verbot von Medien-Angeboten mit entsprechenden Inhalten unter dem Vorbehalt des Verstoßes gegen Bestimmungen des Strafrechts. Solche Angebote dürfen also erst dann weder an Erwachsenen noch an Jugendliche verbreitet werden, wenn sie auch gegen strafrechtliche Verbote verstoßen. Die bloße Berichterstattung über Videos von Attentätern unterfällt daher dem absoluten Verbot nach dem JMStV regelmäßig

auch dann nicht, wenn in dem Material Hass, Gewalt oder Quälerei gezeigt werden.

Die Frage, ob Medien das vom Täter stammende und in der Regel bewusst zu Propagandazwecken produzierte Material veröffentlichen dürfen oder sollten, ist damit keine rechtliche, sondern eine ethische. Mit dieser Frage hat sich der Deutsche Presserat in bislang drei Fällen – Christchurch, Halle und Hanau – auseinandergesetzt.

„Wir zeigen diese Bilder ganz bewusst“, rechtfertigte „Bild“-Chefredakteur Julian Reichelt damals seine Entscheidung, Sequenzen aus dem Christchurch-Video zu zeigen. Journalismus sei dazu da, Bilder der Propaganda und Selbstdarstellung zu entreißen und sie einzuordnen. „Erst die Bilder verdeutlichen uns die erschütternde menschliche Dimension dieser Schreckens-tat“ (Reichelt 2019).

Die Veröffentlichung von Sequenzen aus dem Tat-Video des Attentäters von Christchurch auf „Bild.de“ sorgte für heftige Kritik in der Branche und für 121 Beschwerden beim Deutschen Presserat. Der sah in der Verwendung des Tätermaterials einen klaren Verstoß gegen die Richtlinie 11.2 des Pressekodex, wonach die Presse sich nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen darf. „Mit der Veröffentlichung der Video-Ausschnitte bot die Redaktion dem Täter genau die öffentliche Bühne, die er ha-

ben wollte“, begründete der Presserat, warum er gegen die Redaktion eine öffentliche Rüge und damit seine schärfste Sanktion verhängte. Die Szenen, die den Mörder auf dem Weg zu den Moscheen und beim Laden seiner Waffen zeigten, gingen weit über das berechnete

öffentliche Interesse an dem Geschehen hinaus und bedienten überwiegend Sensationsinteressen, stellte das Gremium fest (vgl. Presserat 2019a).

Ein halbes Jahr später rügte der Presserat einen Beitrag auf „Bild.de“ über den Anschlag von Halle, in dem die Redaktion abermals Ausschnitte des Tätervideos verwendete. Zwar ordnete hier ein Reporter die Sequenzen ausführlich ein. „Jedoch übernahm die Redaktion die Dramaturgie des Täters, indem sie seine Vorgehensweise chronologisch vom Laden der Waffen bis hin zu den Sekunden vor- und nach den Mordtaten zeigte. Bei beiden Szenen konnten die Zuschauer aus der Perspektive des Täters quasi live dabei sein“, so die Begründung der erneuten Rüge (Presserat 2019b). Die Entscheidungen bedeuten allerdings nicht, dass Redakti-

Der Presserat rügte einen Beitrag auf „Bild.de“ über den Anschlag von Halle, in dem die Redaktion Ausschnitte des Tätervideos verwendete.

onen das Material von Tätern komplett beiseitelassen sollen. Presseethisch ausschlaggebend ist vielmehr, ob es ein berechtigtes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung von Tätermaterial gibt oder ob reine Sensationsinteressen überwiegen. Ganz anders als die Täter-Videos von Christchurch und Halle bewertete der Presserat deshalb auch die auszugswise Veröffentlichung eines „Manifests“ des Attentäters von Hanau, der im Februar 2020 neun Menschen in zwei Shishabars erschoss. „Bild.de“ zeigte Teile aus diesem „Manifest“, das der Täter im Vorfeld der Tat aufgenommen hatte, und in dem er vor laufender Kamera seine Weltsicht erklärte. „An den Hintergründen und Motiven der Tat und des Täters bestand zweifellos ein überragendes Interesse“, stellte der Presserat fest und erklärte, warum er die Verwendung in diesem Fall für presseethisch zulässig hielt: „Die Redaktion hat [...] die Weltsicht des Attentäters dargestellt und eingeordnet. Dabei verwendet sie zwar dessen Video-Material [...]. Sie gibt ihm aber keine Bühne, sondern ordnet seine Behauptungen und Ansichten klar ein, weswegen sie sich auch nicht zu seinem Werkzeug nach Richtlinie 11.2 des Pressekodex macht. Weder präsentiert der Täter hier unkommentiert rassistische oder gewaltverherrlichende Weltbilder noch wird er bei der Tausführung gezeigt. Die Darstellung ist damit nicht unangemessen sensationell, sondern von einem berechtigten öffentlichen Interesse gedeckt“ (Presserat 2020).

In der Branche umstritten ist derzeit die Frage, wo die „Untergrenze“ liegt, ab der sich Medien zum Werkzeug von Attentätern machen.

In der Branche umstritten ist derzeit die Frage, wo die „Untergrenze“ liegt, ab der sich Medien zum Werkzeug von Attentätern machen. Einige Redaktionen sehen bereits in der identifizierenden Berichterstattung die Gefahr, von den Tätern instrumentalisiert zu werden. Der Presserat hat in der Vergangenheit stets entschieden, dass die Öffentlichkeit ein begründetes Interesse an der Person und den Beweggründen eines Attentäters hat und dessen Name genannt und sein Foto gezeigt werden dürfen. Nach Ansicht des Presserats bediente deshalb auch die bloße Veröffentlichung des Täter-Selfies von Halle keine Sensationsinteressen nach Ziffer 11 des Pressekodex. Einige Redaktionen verzichteten dagegen auf Täter-Porträts und den vollen Namen. „Bilder prägen Erinnerungen stärker als Texte. Und deswegen zeigen wir keine Bilder, auf denen die Täter von Halle und Landsberg klar erkennbar sind. [...] Welche zusätzliche Information bieten sie, die wir nicht mit Worten beschreiben können?“, fragt die Chefredaktion von „Stern.de“ (Grete-

Angesichts der unterschiedlichen Positionen in der Branche sucht der Presserat den Austausch mit Redaktionen und Wissenschaftler_innen.

meier/Gless 2019). Die Diskussion, ob die bloße Nennung des Täternamens zu seiner Heroisierung führt, hat angesichts der jüngsten Attentate wieder an Fahrt gewonnen. Die „Zeit“ beispielsweise verzichtete in ihrer gedruckten Ausgabe auf den Namen des Christchurch-Täters und folgte damit der Linie der neuseeländischen Premierministerin, die dessen Namen konsequent verschweigt. Allerdings ist diese Auffassung auch in der Redaktion umstritten: In einem Beitrag für „Zeit online“ relativiert einer der Autoren, dass er selbst anders entschieden hätte, weil ein namenloser Terrorist eher zu einem „Ungeheuer“ gerinne und zu jemandem werde, „dem mehr Macht zugeschrieben wird, als er in Wahrheit hat“ (Musharbash 2020).

Angesichts der unterschiedlichen Positionen in der Branche wird der Presserat in dieser Frage den Austausch mit Redaktionen und Wissenschaftler_innen suchen. Besonders interessiert die Mitglieder hier die Frage, ob die bloße Darstellung des Täters mit Foto und Namen bereits Nachahmer animiert oder nicht.

Literatur

Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 9.3.2007, Az. 1 BvR 1946/04.

Deutscher Presserat (2019a): Pressemitteilung zu den Rügen der Sitzungen vom 4. bis 6. Juni 2019. In: *presserat.de* Pressemitteilungen und Aktuelles vom 7.6. <https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/christchurch-video-redaktion-hat-sich-zum-t%C3%A4ter-werkzeug-gemacht.html>.

Deutscher Presserat (2019b): Pressemitteilung zu den Rügen der Sitzungen vom 3. und 5. Dezember 2019. In: *presserat.de* Pressemitteilungen und Aktuelles vom 6.12. <https://www.presserat.de/presse-nachrichten-details/r%C3%BCge-f%C3%BCr-t%C3%A4ter-video-von-halle-307.html>.

Deutscher Presserat (2020): „Manifest des Hanau-Attentäters ist von öffentlichem Interesse“. In: *presserat.de* Entscheidung vom 8.6. <https://www.presserat.de/entscheidungen-presserat-detail/manifest-des-hanau-attentäters-ist-von-öffentlichem-interesse.html2020>.

Gretemeier, Anna-Beeke/Gless, Florian (2019): *Attacke in Halle: Warum der stern bestimmte Bilder nicht zeigt*. In: *stern.de* vom 9.10. <https://www.stern.de/panorama/stern-crime/amoklage-in-halle--warum-der-stern-bestimmte-bilder-nicht-zeigt-8946228.html>.

Musharbash, Yassin (2019): *Der Mörder war ein Mensch, kein Ungeheuer*. In: *Zeit.de* vom 22.3. <https://www.zeit.de/politik/2019-03/kommentar-darf-man-den-namen-nennen>.

Ramelsberger, Annette (2020): *Der Feind in seinem Kopf*. In: *Süddeutsche Zeitung* vom 23.7., S. 3.

Reichelt, Julian (2019): Ein feiger, niederträchtiger Mörder: Darum zeigt BILD Szenen des Terror-Videos. In: bild.de vom 15.3. <https://www.bild.de/politik/kolumnen/kolumne/kommentar-zu-christchurch-terror-ein-feiger-niedertraechtiger-moerder-60694360.bild.html>.

Alle Internetquellen zuletzt aufgerufen am 5.8.2020.